

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-128/20

Bearbeiter

53110 DW 2993

- 8. Okt. 1996

Dr. Vacek

Betrifft:

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Niederösterreich	
Landesregierung	
9. OKT. 1996	
524/L-8/1	
L - Aussch.	

Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Die seinerzeit im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbarten Grundsätze einer Kammerreform sowie die inzwischen beschlossenen Novellen des Handelskammergesetzes (BGBl.Nr.620/1991) bzw. das Arbeiterkammergesetz 1992 (BGBl.Nr.626/1991) machen auch in einigen Punkten eine Reform der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich und damit eine Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr.9000, erforderlich.

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

1. Stärkung der Minderheitenposition bei der Rechnungsprüfung
2. Antrags- und Petitionsrecht an die Vollversammlung
3. Stärkere Verankerung der Rechtsberatung und Vertretung
4. Bestimmungen über die Abberufung von Funktionären
5. Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen und freiwilligen Interessenvertretungen
6. Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen auf Grund des Fehlens der Österreichischen Staatsbürgerschaft
7. Bestimmungen über die Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen

## 2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

## 3. Probleme bei der Vollziehung bzw. finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Änderungen werden weder das Land Niederösterreich noch die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zusätzlich belastet.

## Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z. 1

Durch die vorgesehene Ergänzung erfolgt eine Anpassung an § 6 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991.

**Zu Z.2**

Diese Änderung ist durch die Einfügung einer neuen Ziffer 10 im § 3 Abs.1 erforderlich.

**Zu Z.3**

Hiedurch erfolgt eine Präzisierung der Praxis der Kammer, welche schon bisher ihre Mitglieder bei Gericht vertreten hat.

**Zu Z.4**

Durch diese Einfügung erfolgt eine Anpassung an § 4 Abs.2 Z.9 des Arbeiterkammergesetzes 1992.

**Zu Z.5 und 6**

Durch die vorgesehene Einfügung wird das NÖ Landarbeiterkammergesetz an § 47 Abs.2 des Arbeiterkammergesetzes 1992 angepaßt.

**Zu Z.7**

Die neuen Bestimmungen über das Antragsrecht bzw. das Petitionsrecht der Kammerzugehörigen entsprechen ähnlichen Bestimmungen im Arbeiterkammergesetz 1992, die hierfür erforderliche Personenanzahlen wurden an die geringere Mitgliederzahl der NÖ Landarbeiterkammer angepaßt.

**Zu Z.8**

Hiedurch erfolgt eine sprachliche Anpassung.

**Zu Z.9**

Hiedurch erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

**Zu Z.10**

Hiedurch erfolgt ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Abs.2 Z.3.

**Zu Z.11 und 12**

Hiedurch wird ein Schutz der Minderheitsfraktionen entsprechend der im § 51 des Arbeiterkammergesetzes 1992 getroffenen Regelungen vorgesehen.

**Zu Z.13**

Der Entfall des bisherigen § 18a ist durch die neuen Bestimmungen über die Aufgaben des Kontrollausschusses notwendig.

**Zu Z.14**

Infolge der Einführung der Befragung der Kammerzugehörigen ist die Abschnittsbezeichnung entsprechend zu ändern.

**Zu Z.15**

Hier wird ein sprachlicher Fehler beseitigt.

**Zu Z.16**

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind in Landesgesetzen Diskriminierungen, welche sich aus dem Fehlen der Österreichischen Staatsbürgerschaft ergeben, zu beseitigen. Es ist daher erforderlich, die Bestimmung des § 23 im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1964, 65/1/EWG, ABI.Nr.1/1965, vom 8. Jänner 1965, dahingehend zu ergänzen, daß hinsichtlich des passiven Wahlrechtes Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten den Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

**Zu Z.17**

Die Regelungen über die Durchführung der Befragung der Kammerzugehörigen entsprechen sinngemäß den Bestimmungen der §§ 25a bis 25c des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.6000. Die Befragung über die Zwangsmitgliedschaft in der NÖ Landarbeiterkammer soll anlässlich der im Frühjahr 1997 durchzuführenden Wahlen erfolgen, da hiedurch zusätzliche Kosten vermieden werden.

Nach dem neuen § 23a kann bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen eine Befragung der Kammerzugehörigen durchgeführt werden. Im Abs.3 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Befragung durch die Vollversammlung der NÖ Land-

arbeiterkammer ausgeschrieben wird und die Ausschreibung die Frage, über die abzustimmen ist, sowie den Abstimmungstag zu enthalten hat. Das Land Niederösterreich bildet für die Befragung einen einheitlichen Stimmbezirk. Bei gleichzeitiger Durchführung der Befragung mit den Wahlen sind die nach der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung eingesetzten Wahlbehörden gleichzeitig Abstimmungsbehörden. Bei einer Befragung zu einem gesonderten Termin sind eigene Abstimmungsbehörden zu bilden. In den Abs.5 und 6 ist die Form und der nähere Inhalt der Befragungsblätter geregelt sowie festgelegt, in welcher Form das Befragungsblatt gültig ausgefüllt wird.

Im § 23b ist das Verfahren zur Auswertung der Befragungsblätter sowie die Meldepflicht an die Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landeswahlbehörde geregelt.

Im § 23c sind Regelungen für den Fall enthalten, daß die Befragung nicht gleichzeitig mit den Wahlen in die Landarbeiterkammer durchzuführen ist. Schließlich ist die Kundmachung des Ergebnisses der Befragung geregelt sowie festgehalten, daß für die Durchführung des Befragungsverfahrens die Bestimmungen der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung anzuwenden sind.

Zu Z.18

Die Einfügung ist erforderlich um klarzustellen, daß auch die Kosten der Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen durch die NÖ Landarbeiterkammer zu tragen sind.

Zu Z.19

Hiedurch erfolgt eine Anpassung an die ähnliche Bestimmung des § 77 Abs.1 des Arbeiterkammergesetzes 1992.

Zu Z.20 und 21

Diese Änderungen sind durch die Einführung des Kontrollausschusses erforderlich.

Zu Z.22

Diese Bestimmungen wurden an § 59 des Arbeiterkammergesetzes entsprechend der geringeren Zahl der Mitglieder der Landarbeiterkammer angepaßt. Insbesondere wird auf das Nominierungsrecht der Minderheitsfraktion Bedacht genommen.

Ziel der Neufassung der Bestimmungen über die Rechnungsprüfung (Kontrollausschuß) ist es, die Position der Minderheiten in der Kammervollversammlung zu stärken. In diesem Sinne wird der Kontrollausschuß von 3 auf mindestens 5 Personen ausgeweitet. Gegebenenfalls (Abs.3 dritter Satz) können ihm auch mehr Mitglieder angehören. Kleinere Gruppen, sofern sie die Mindeststärke von drei Mandaten aufweisen, erhalten nach Abs.2 erster Satz ein de facto Entsendungsrecht in den Kontrollausschuß. Analog § 39 Abs.3 des Geschäftsordnungsgesetzes des NÖ Landtages, LGBl.0010-4, wird im zweiten Satz des Abs.3 die Rechtsfolge einer allfälligen Nichtnominierung von Ausschußmitgliedern durch eine wahlwerbende Gruppe geregelt. Damit im Zusammenhang wird festgelegt, daß dadurch die Beschlußfähigkeit des Ausschusses nicht gehemmt wird. In Abs.5 wird festgelegt, daß der Vorsitzende des Kontrollausschusses nicht der Fraktion angehören darf, die den Präsidenten stellt. Abs.6 soll verhindern, daß Kontrollausschußmitglieder gegen den mehrheitlichen Willen ihrer Fraktion abberufen werden können.

Zu Artikel II

Die Bestimmungen über den Kontrollausschuß sollen erst nach der nächsten Wahl in die Landarbeiterkammer wirksam werden. Es war daher eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landarbeiterkammergesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

